

Besondere Bedingung Nr. 7796

Rechtsschutz für Single

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Wer ist versichert?

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) und den vereinbarten Klauseln (Besonderen Bedingungen) der Versicherungsurkunde zur Frage - Wer ist versichert? - hat Versicherungsschutz ausschließlich der Versicherungsnehmer im privaten Lebensbereich und/oder als unselbständig erwerbstätiger Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

3. Was ist versichert?

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2);

3.2 Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2);

3.3 Schadenersatz-Rechtsschutz für Schäden an Gebäuden (Gebäudeteilen) und Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke, Garagen- und Abstellplätze), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers dienen (Artikel 24.2.1.3);

Befinden sich die Gebäudeteile oder Wohnungen in im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) stehenden Gebäuden, besteht im Rahmen des Pkt. 3.3 auch Versicherungsschutz für Schäden, die allgemeine Teile der Gebäude einschließlich zugehöriger Grundstücke betreffen. Für im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) stehende Gebäude, die ausschließlich oder neben eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

3.4 Beratungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 und 22.1.2);

3.5 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 23.1.1);

3.6 Herausgabe Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht.

4. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt in Höhe von 10% der Schadenleistung, maximal aber EUR 750,00.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4.) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5.), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 voll.